

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Ev. Pfarrfriedhof Meiderich**

**des Ev. Friedhofsverband Duisburg**

**vom 22.06.2022.**

**Der Friedhofsverband Duisburg**

**vertreten durch die Verbandsvertretung**

(§ 3 i.V.m. § 5 der Satzung des Ev. Friedhofsverbands Duisburg)

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# Friedhofsgebührensatzung

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) 1.336,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an inkl. Pflege und Stein - Rasenreihengrab - (Ruhezeit 20 Jahre) 2.742,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 1.010,00 Euro

d) Urnenbeisetzung inkl. Pflege und Stein -Rasenuhrenreihengrab - (Ruhezeit 20 Jahre)	1.856,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20)	2.184,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	935,00 Euro
b) Erdbestattung je Grab vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.839,00 Euro
c) Erdbestattung je Grab vom vollendeten 5.Lebensjahr inkl. Pflege und Stein (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.049,00 Euro
d) Urnenbeisetzung je Grab ( Nutzungszeit 20 Jahre)	1.326,00 Euro
e) Urnenbeisetzung inkl. Pflege und Stein (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.852,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	92,00 Euro
g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	47,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	72,00 Euro
i) Verlängerungsgebühr pflegefreie Erdbestattung inkl. Pflege je Grab und Jahr	132,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr pflegefreie Urnenbeisetzung inkl. Pflege je Grab und Jahr	122,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) Baumgrab	2.154,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege	108,00 Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten von Wahlgräbern, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 32,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert

- a) Materialkosten
- b) Dienstleistungen

und im ersten Halbjahr eines jeden Jahres eingezogen.

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	470,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.176,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne Trauerfeier	1.026,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	472,00 Euro
e) Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	322,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	150,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Beisetzung auf dem Friedhof	300,00 Euro
c) Benutzung der Ruhekammer ohne Beisetzung (4 Tag)	100,00 Euro
d) Benutzung der Ruhekammer ab 5 Tag (pro Tag)	82,00 Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. §12 Abs.5 und §13 Abs 11 Friedhofssatzung	410,00 Euro
- Zweitschrift auf der Platte	220,00 Euro
f) einheitliche Grabplatte Urnengemeinschaftsgrabanlage	230,00 Euro

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	822,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.232,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	822,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	411,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.116,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	411,00 Euro

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 411,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.116,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 411,00 Euro   |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales                         | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales                         | 60,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung                              | 60,00 Euro |
| (4) Gebühr zur Prüfung der Standsicherheit pro Jahr                             | 2,00 Euro  |
| (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 30,00 Euro |
| (6) Gebühr für Umschreibung von Gräbern   | 30,00 Euro |

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.04.2021.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.06.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Duisburg, den 23.06.2022

Siegel

Evangelischer Friedhofsverband Duisburg  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf , den 09.08.2022  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Az: 48.05.10.02.01  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 01.09.2022  
im Auftrag: gez. Unterschrift